



Brüssel, den 20.2.2020
C(2020) 1076 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.2.2020

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.2.2020

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 10231 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2018) 6816 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „OP EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ('EFRE') im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland genehmigt.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stellte die Kommission fest, dass einige der Prioritäten dieses operationellen Programms ihre Etappenziele verfehlt haben; deshalb sollte Deutschland vorschlagen, den entsprechenden Betrag der leistungsgebundenen Reserve den Prioritäten, die ihre Etappenziele erreicht haben, neu zuzuweisen.
- (3) Am 12. November 2019 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigefügt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern iii, bis v sowie Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

(EU) Nr. 1303/2013 vorschlag, alle Gegenstand des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10231.

- (4) Die Änderung des operationellen Programms besteht in der Neuzuweisung der leistungsgebundenen Reserve in Höhe von 32 709 540 EUR von den unwirksamen Prioritätsachsen 3 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft“, 4 „Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“, 5 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagementes“ und 6 „Territoriale Dimension zur Entwicklung endogener Potentiale“, unterstützt aus dem EFRE, auf die wirksame Prioritätsachse 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ (22 709 540 EUR), unterstützt aus dem EFRE, und auf die wirksame Prioritätsachse 2 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ (10 000 000 EUR), unterstützt aus dem EFRE. Die Programmänderung beinhaltet auch Anpassungen in den Zielwerten von Outputindikatoren entsprechend der Mittelerrhöhungen oder Mittelkürzungen.
- (5) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen ordnungsgemäß mit der Neuzuweisung der leistungsgebundenen Reserve infolge nicht erreichter Etappenziele bei einigen Prioritätsachsen begründet, sowie mit der Notwendigkeit, bestimmte Indikatoren als Teil des Begleitsystem aufgrund der Erfahrungen der bisherigen Programmumsetzung zu verbessern und legt dar, wie sich diese Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² sowie die in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze und die Partnerschaftvereinbarung mit Deutschland, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission, zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss C(2019) 9216 der Kommission, werden hierbei berücksichtigt.
- (6) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss am 22. Oktober 2019 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (7) Die Kommission stellte bei ihrer Bewertung fest, dass die Änderung des operationellen Programms die Angaben in der Partnerschaftvereinbarung mit Deutschland in Bezug auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 betrifft. Sie sollte bei der jährlichen Änderung der Partnerschaftvereinbarung im Sinne des Artikels 16 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt werden.
- (8) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte am 2. Dezember 2019 Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor. Deutschland übermittelte am

² Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

4. Dezember 2019 eine geänderte Fassung des überarbeiteten operationellen Programms.
- (9) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (10) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10231 sollte daher entsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10231 wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Artikel 1 erhält folgende Fassung:
„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „OP EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 17. Dezember 2014, zuletzt geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 4. Dezember 2019, werden hiermit genehmigt.“;
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 20.2.2020

Für die Kommission
Elisa FERREIRA
Mitglied der Kommission

